



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 02-2025

Rietz-Neuendorf, 10.02.2025

23. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse 28.01.2025
- Hebesatzsatzung 2025
- Bekanntmachungsanordnung Hebesatzsatzung
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Friedwald Alt Golm
- Bekanntmachungsanordnung Veränderungssatzung Friedwald Alt Golm
- Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Friedwald Alt Golm
- Bekanntmachung der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf
- Bodenrichtwerte 01.01.2025
- Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis Bundestagswahl
- Wahlbekanntmachung Wahltag und Zeit Bundestagswahl
- Verknüpfung von Mobilität und Mehrfunktionshäusern: Startschuss für das Projekt „Mobilitätszentrum Oderland-Spree (MOOS)“
- Einladung der Jagdgenossenschaft Alt Golm
- Einladung der Jagdgenossenschaft Buckow
- Einladung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertreterversammlung vom 28.01.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Hebesatzsatzung)

B-0574/2025

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“

B-0572/2025

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“

B-0573/2025

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf ("Wilmersdorf 3")

B-0577/2025

zurückgestellt

Aufhebung der Beschlüsse B-0473/2023 und B-0474/2023-Abwägungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "PV-FFA Wilmersdorf (MUNA)"

B-0569/2024

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans "PV-FFA Wilmersdorf (MUNA)"

B-0570/2024

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzungsbeschluss zum B-Plan "Photovoltaik-Anlage Wilmersdorf (MUNA)"

B-0571/2024

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Verkauf einer unvermessenen Teilfläche im Ortsteil Glienicke

B-0543/2024

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufhebung des Beschlusses B-0509/2024

B-0559/2024

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufhebung des Beschlusses B-0510/2024

B-0560/2024

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufhebung des Beschlusses B-0511/2024

B-0561/2024

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufhebung des Beschlusses B-0512/2024
B-0562/2024
Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus einem gemeindeeigenen Flurstück im Ortsteil Görzig
B-0563/2024
Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung einer noch unvermessenen Teilfläche eines gemeindeeigenen Flurstückes im Ortsteil Görzig
B-0565/2024
Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus einem gemeindeeigenen Flurstück im Ortsteil Görzig
B-0566/2024
Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung von zwei Teilflächen aus zwei kommunalen Flurstücken im Ortsteil Görzig
B-0567/2024
Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0


Oliver Radzio
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.01.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 410 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 350 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hebesatzsatzung vom 21.10.2019 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 29.01.2025


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Hebesatzsatzung)

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Hebesatzsatzung) wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. 11/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) und § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 hiermit angeordnet.

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 23. Jahrgang, Nr. 02-2025 vom 10.02.2025 öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die vorstehende Hebesatzsatzung kann auf der Homepage der Gemeinde

Rietz-Neuendorf über folgenden Link eingesehen werden:
<https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Satzungen/>

Sie kann ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Montag nach Vereinbarung

Dienstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00

Freitag 0 9:00 bis 12:00 Uhr

im Hauptamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 29.01.2025



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in Ihrer Sitzung am 28.01.2025 mit Beschlussnummer B-0572/2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedwald Alt Golm“ beschlossen.

Ziele der Planung:

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde an einer konfessionsneutralen und naturverbundenen Bestattungsform hat die Gemeinde

den Auftrag die Umsetzung des genannten Vorhabens zu prüfen und umzusetzen.

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf plant die Errichtung und den Betrieb eines Friedwaldes gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf auf einer ca. 25 ha großen Fläche.

Auf der Fläche soll ein Friedwald inklusive Einfriedung, Schutzhütte, ausreichend dimensionierter Parkmöglichkeiten und weiterer, notwendiger Infrastruktur durch die Gemeinde errichtet und betrieben werden.

Lage des Plangebiets:

Der Friedwald sowie die dafür notwendige Infrastruktur sollen in der Gemarkung Alt Golm auf Flächen und Teilflächen der Flurstücke 33, 45, 43, Flur 04, und 242, 243, Flur 01 und in der Gemarkung Drahendorf auf den Flurstücken 54, 55, Flur 04, entstehen.



Die geplante Gebietskulisse sowie die Flurstückskarte können im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Raum 110 (Bauamt), Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genannten Unterlagen werden zudem auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Rietz-Neuendorf, den 29.01.2025



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der nachstehenden Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird gemäß § 3 der Brandenburger Kommunalverfassung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr.24], S. 435, zuletzt

geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29), § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 20.04.2009 sowie § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der jeweils geltenden Fassung – hiermit angeordnet. Die Satzung vom 28.01.2025 über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ in der Gemarkung Alt Golm tritt nach § 3 Abs. 5 der Brandenburger Kommunalverfassung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) in der jeweils gültigen Fassung ist die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Darüber hinaus ist auch die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Rietz-Neuendorf, den 28.01.2025


Oliver Radzio
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“

Gemäß §24 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit Beschluss Nr. B-0573-2025 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§1 Anordnung der Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedwald Alt Golm“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den geplanten Friedwald unter Abstimmung aller Beteiligten zur ermöglichen.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre

re umfasst das Gebiet laut beigefügter Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist.

§3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von §14 Abs 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

§5 Geltungsdauer

- (1) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 BauGB maßgebend.

Rietz-Neuendorf, den 29.01.2025


gez. Radzio
Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abb.: Geltungsbereich Veränderungssperre

Bekanntmachung der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 28.01.2025 die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (MUNA)“ der Gemeinde untereinander und gegeneinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der Beschluss mit der Vorlagen-Nr. B-0570/2024 erfolgte einstimmig.

Die genannte erneute öffentliche Beteiligung hat in der Zeit vom 14. Oktober 2024 bis zum 15. November 2024 stattgefunden. Die amtliche Bekanntmachung hierfür wurde am 07.10.2024 im Amtsblatt Nr.: 06-2024 der Gemeinde Rietz-Neuendorf ortsüblich bekannt gemacht und zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht (Beschluss-Nr. B-0535/2024).

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des Bebauungsplanes sind sodann vom beauftragten Ingenieurbüro in einer Abwägungsliste zusammengestellt worden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine erneuten Stellungnahmen abgegeben oder sehen ihre Interessen nicht berührt, sodass keine neuen Erkenntnisse abgewogen und protokolliert werden mussten. Die Umweltbelange sind bereits im Beschluss mit der Vorlagennummer B-0473/2023, aus der Sitzung am 05.12.2023 geprüft und gewichtet worden. In der Summe konnte damals festgehalten werden, dass einschließlich der Kompensationsmaßnahmen, die zur Umsetzung verbindlich geregelt worden sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben oder zu befürchten wären.

Rietz-Neuendorf, 31.01.2025


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bodenrichtwerte zum Stichtag 01. Januar 2025

Lagebezeichnung	BRW €/m ² 01.01.2025	Zone LF
Ahrensdorf	25 B-M	III
Alt Golm	95 B-M	III
Alt Golm, Gewerbegebiet	13 B-GE	III
Behrensdorf	32 B-M	III
Birkholz	30 B-M	III
Buckow	26 B-M	III
Drahendorf	25 B-M	III
Drahendorf, WE-Nutz.	8 B-SE-ASB	III
Glienicke	26 B-M	III
Görzig	30 B-M	III
Görzig, Rietz-Neuendorf	30 B-M	III
Görzig, Rietz-Neuendorf G	8 B-G	III
Groß Rietz	80 B-M	III
Herzberg	40 B-M	III
Herzberg, Hartensdorf	25 B-M-ASB	III
Neubrück (Spree)	38 B-M	III
Neubrück, Raßmannsdorf	37 B-M	III
Pfaffendorf	95 B-M	III
Rietz-Neuendorf, Außenbereichslagen	13 B-M-ASB	III
Sauen	24 B-M	III
Wilmersdorf b. Pf.	20 B-M	III

Bodenrichtwerte Land- und Forstwirtschaft in €/m²

Beeskower Platte - Acker	0,90	Zone III
Beeskower Platte - Grünland	0,65	Zone III
Beeskower Platte - Forst (ohne Aufwuchs)	0,30	Zone III

Hinweise:

Erläuterungen und Legende zu den Bodenrichtwerten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf (www.rietz-neuendorf.de) und unter <https://boris.brandenburg.de/>.

Forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte

§ 14 Absatz 4 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) bestimmt seit 2022, dass Bodenrichtwerte keinen Wertanteil für den Aufwuchs enthalten. Mit dem Stichtag 01.01.2025 wird diese Bestimmung im Land Brandenburg flächendeckend umgesetzt. Alle Bodenrichtwerte für forstwirtschaftliche Flächen beziehen sich nun daher auf fiktiv unbestockte Flächen. Dieses ist unbedingt zu beachten, um Fehlinterpretationen bezüglich des Preisniveaus zu vermeiden!

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl wird **in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025**
Montag/Mittwoch und Freitag
von: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag
von: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag
von: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Meldebehörde, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (barrierefreier Zugang). Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 (1) Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025**, spätestens **bis zum 07.02.2025** bei der Wahlbehörde, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat oder nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen ist, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen

beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann bei der Bundestagswahl im Wahlkreis 63-Frankfurt (Oder)-Oder-Spree durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein zur Bundestagswahl erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der BWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, spätestens bis zum **21.02.2025, 15:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf persönlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift, beantragt werden. Das online-Verfahren OLIVA - Beantragung von Wahlscheinen - steht auf der Internet-Seite der Gemeinde Rietz-Neuendorf oder durch Nutzung des QR-Codes auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte zur Verfügung.

Wahlscheinanträge mit Briefzustellung, sind rechtzeitig zu stellen, um die Zustellung der Unterlagen an die wahlberechtigte Person rechtzeitig zu ermöglichen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tage vor der Wahl (22.02.2025), 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 5.2. - Buchstaben a bis c - angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
8. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich

befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bereits im Amtsblatt 01/2025 vom 24.01.2025 bekannt gemacht.

Rietz-Neuendorf, den 21.01.2025

gez. Goldschmidt,
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Bundestagswahl am 23.02.2025

**Am Sonntag, den 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

1. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Ahrensdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Lindenstraße 17

Wahlbezirk 2: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Alt Golm

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 26 a

Wahlbezirk 3: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
Behrendorf

Wahlraum: Feuerwehrraum, Lindenallee 10 a

Wahlbezirk 4: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Birkholz

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Groß-Rietzer Straße 5 a

Wahlbezirk 5: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Buckow

Wahlraum: Sportraum, Falkenberger Straße 38 a

Wahlbezirk 6: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Drahendorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Spreeufer 5 a

Wahlbezirk 7: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Glienicke

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus,
Ahrensdorfer Straße 31 a

Wahlbezirk 8: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Görzig

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus
„Zur Kastanie“, Görziger Straße 69

Wahlbezirk 9: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Groß Rietz
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus
„Zur Sonne“, Beeskower Chaussee 11

Wahlbezirk 10: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Herzberg
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Seestr. 36

Wahlbezirk 11: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Neubrück
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus „Spreeperle“,
Spreestraße 2

Wahlbezirk 12: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Pfaffendorf
Wahlraum: Feuerwehrhaus,
Pfaffendorfer Chaussee, 21 a

Wahlbezirk 13: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Sauen
Wahlraum: Gemeinderaum, Zum Anger 24

Wahlbezirk 14: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Wilmersdorf
Wahlraum: Klubraum, Am Dorfteich 11

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens Sonntag, 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis, Reisepass** oder ein amtliches Dokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen

Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt:

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau- druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände im Wahlkreis 63- Frankfurt (Oder)- Oder-Spree tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23.02.2025 um 15:00 Uhr im Rouanet-Gymnasium Beeskow, Breitscheidstraße 3, 15848 Beeskow zusammen.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes oder b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Gemeinde Rietz-Neuendorf) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle – Kreiswahlleiter, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow – am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den Kreiswahlleiter.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 (4) Bundeswahlgesetz).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bereits im Amtsblatt 01/2025 vom 24.01.2025 bekannt gemacht.

Rietz-Neuendorf, den 20.01.2025

gez. Goldschmidt
Wahlleiterin

Verknüpfung von Mobilität und Mehrfunktionshäusern: Startschuss für das Projekt „Mobilitätszentrum Oderland-Spree (MOOS)“

Mit dem Projekt „Mobilitätszentrum Oderland-Spree“ (MOOS) unterstützen wir in Zusammenarbeit mit unseren Nachbarkommunen den Aufbau eines nutzerfreundlichen Mobilitätsnetzwerks, das den Bedürfnissen unserer Bürgerinnen und Bürger gerecht wird und gleichzeitig den

Anforderungen an sozialer Teilhabe und Nachhaltigkeit entspricht.

Ziel des Projekts ist es, Mobilitätsstationen zu entwickeln, die vielfältige Verkehrsangebote – bspw. für Fahrräder, Busse oder E-Autos – verknüpfen und so den Zugang zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln erleichtern. Im Mittelpunkt steht dabei die Verbindung dieser Stationen mit sogenannten Mehrfunktionshäusern – Gebäuden, die niederschwellige Möglichkeiten für Begegnung, Austausch und Teilhabe bieten. Diese Häuser sollen nicht nur die soziale und freizeitorientierte Infrastruktur stärken, sondern auch als moderne Treffpunkte und zentrale Anlaufstellen dienen, die den Alltag der Menschen spürbar vereinfachen. Durch die Bereitstellung von Versorgungsangeboten unterschiedlicher Art, gibt das Projekt langfristig nicht nur den Anstoß für eine Steigerung der Lebensqualität in unserer Region, sondern setzt im Optimalfall auch neue Impulse für die lokale Wirtschaft und Daseinsvorsorge.

Gemeinsam für eine nachhaltige Mobilität

In der ersten Projektphase liegt der Fokus auf einer intensiven Analyse:

- Standortanalyse: Wo können Mobilitätsstationen sinnvoll platziert und welche Gebäude als Mehrfunktionshäuser genutzt werden, um möglichst vielen Menschen in der Region einen einfachen Zugang zu bieten?
- Potenzialanalyse: Welche Bedürfnisse haben unsere Bürgerinnen und Bürger sowie alle weiteren Akteure und wie können wir diese passgenau bedienen?

Bürgerbeteiligung im Fokus

Alle Bürgerinnen und Bürger werden aktiv in den Gestaltungsprozess eingebunden. In Workshops und mit digitalen Beteiligungsformaten können Sie Ihre Ideen, Wünsche und Bedenken einbringen. Jede Perspektive ist relevant, um das Projekt zu einem Erfolg zu machen.

Ein Leitprojekt für den ländlichen Raum

Bis zum September 2025 wird ein Konzept entstehen, das konkrete Handlungsanweisungen und einen Leitfaden für die Umsetzung der Mobilitätszentren als soziale Orte liefert.

Die Durchführung erfolgt unter Federführung des Landkreises Oder-Spree in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis Märkisch-Oderland. Für die Umsetzung wurde die Nuts One GmbH beauftragt.

Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert. Es gehört zur Bekanntmachung „LandStation: Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“ von der Bun-

desanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landkreises Oder-Spree zu finden:

<https://www.landkreis-oder-spree.de/Politik-Landkreis/Mobilit%C3%A4t-im-Landkreis/Mobilit%C3%A4tszentrum-Oderland-Spree/>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Golm

Am Dienstag, den 25.03.2025 findet um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Alt Golm (Dorfstraße 26a in 15848 Rietz-Neuendorf) die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Golm (Flur 1 und 2) sowie der Angliederungsgenossenschaft Alt Golm (Flur 6 und 7) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung
2. Geschäfts- und Kassenbericht der Vorstände für das Jagdjahr 2024/2025
3. Bericht des Jagdpächters
4. Beschlussfassung zur Entlastung der Vorstände entsprechend Punkt 2
5. Diskussion und Beschlussfassung zu den Aufgaben der Jagdgenossenschaft im Jagdjahr 2025/2026
6. Verschiedenes.

Alle Besitzer von Acker, Wald, Wiese und Wasser in der Gemarkung Alt Golm sind dazu herzlich eingeladen.

Torsten Goerth
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buckow

Wir laden alle Mitglieder nebst Partner zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buckow **am Samstag, 22. März 2025** in die **Gaststätte „Zum Goldenen Hirsch“** in Buckow ein.

Beginn: **19 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes zum Jagdjahr 2024/2025

3. Bericht des Kassenwarts zum Jagdjahr 2024/2025
4. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jagdjahr 2024/2025
5. Beschlussfassung zu Top 2 – 5 zur Entlastung des Vorstandes
6. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2024/2025
7. Information zur Auszahlung der Jagdpacht
8. Sonstiges und Gemeinsames Wildessen

Wir bitten um Rückmeldung zur Teilnahme und Zahlung des Zuschusses (10 € p.P.) bis 10.03.2025 an Reik Kirschke (0170 54 99 766) oder Andrea Görsdorf (0170 28 88 292).

Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Reik Kirschke
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Buckow

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Am Freitag, dem 28.03.2025, findet um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wilmersdorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Darstellung der Notwendigkeit für die Erarbeitung eines Änderungsvertrages zum laufenden Jagdpachtvertrag
4. Flächen- und Grenzänderungen des GJW die dem Entwurf des Änderungsvertrages zu Grunde liegen
5. Vorstellung des Entwurfs des Änderungsvertrages
6. Beschluss zum Abschluss des Änderungsvertrages und 7. Bevollmächtigung des Vorstandes zu dessen Unterzeichnung
7. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2024/2025
8. Bericht der Rechnungsprüfer zum Geschäftsjahr 2024/2025
9. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024/2025
10. Beschluss über die Verwendung der Reinerlöse der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025
11. Wahl der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026
12. Beschluss des Haushaltsplans 2025/2026
13. Bericht des Jagdpächters zum Jagdjahr 2024/2025
14. Verschiedenes

Willi Christoph
(Jagdvorsteher)



Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de